

Funktioniert die Erlassfalle?

Das Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrages wird nicht durch Einlösung eines mit diesem übersandten Schecks, dessen Betrag in krassem Missverhältnis zur unbestrittenen Forderung steht, durch den Gläubiger angenommen.

BGH, Urteil vom 10.05.2001 - **XII ZR 60/99**; BauR 2001, 1439; BB 2001, 1762; DB 2001, 1985; EWiR 2001, 745 (Ls.); MDR 2001, 1044; NJW 2001, 2324; WM 2001, 1526; ZIP 2001, 1329

BGB §§ **151, 397**; IBR 2001, 474

Problem/Sachverhalt

Nachdem der Schuldner längere Zeit keine Grundstücksmietzahlung mehr geleistet hat, bietet er dem Gläubiger Anfang Oktober 1996 eine Abtretung von angeblichen Pachtzinsansprüchen gegen ein dritte Firma an, die dieser jedoch als "realitätsfremd" ablehnt und ankündigt, den Mietrückstand gerichtlich geltend zu machen. Der Gläubiger kündigt Anfang 1997 das Mietverhältnis fristlos und klagt auf Zahlung der rückständigen 150.000 DM. Nach Zustellung der Klageschrift schreibt der Schuldner im August 1997, dass er diesen Rückstand nicht begleichen können. Er überreiche einen Verrechnungsscheck über 1.000 DM zur endgültigen Erledigung obiger Angelegenheit. Eine Antwort auf dieses Schreiben erwarte er nicht. Der dem Schreiben beigefügte Verrechnungsscheck trägt den Vermerk "wegen Vergl.". Der Gläubiger löst den Scheck Anfang September 1997 ein. Auf die Berufung des Schuldners weist das OLG die Klage mit der Begründung ab, mit der Einlösung des Schecks habe der Gläubiger das Angebot des Beklagten zum Abschluss eines Erlassvertrages angenommen, so dass die Forderung erloschen sei.

Entscheidung

Dem folgt der BGH ausweislich des Leitsatzes nicht und führt ausdrücklich seine grundsätzliche Rechtsprechung zu der sogenannten "Erlassfalle" (im Anschluss an BGHZ 111, 97, 101 ff.) fort. Die Einlösung des Schecks durch den Gläubiger lasse nicht unzweideutig auf die Betätigung eines "wirklichen Annahmewillens" schließen. Die angebotene Abfindung von lediglich 0,68% der Hauptforderung (ohne Zinsen) sei aus der maßgeblichen Sicht eines unbeteiligten objektiven Dritten ersichtlich indiskutabel, weil sie nicht einmal ausreiche, die vom Gläubiger geltend gemachten Verzugszinsen auf die Hauptforderung für den Zeitraum eines Monats abzudecken. Gerade aufgrund des abgelehnten Angebotes vom Oktober 1996 und der Ankündigung der gerichtlichen Geltendmachung hätte ein objektiver Dritter nicht nur die Annahme des Abfindungsangebotes als wirtschaftlich unvernünftig, sondern als schlechterdings nicht nachvollziehbar ansehen müssen, zumal keinerlei Anhaltspunkte für einen Sinneswandel des Gläubigers erkennbar waren. Die Forderung des Gläubigers sei also nicht erloschen.

Praxishinweis

Der für einen Forderungsverzicht erforderliche Vertrag kann auch formfrei und damit durch tatsächliches Verhalten zustande kommen. Nachdem der BGH durch Urteil vom gleichen Tag bereits die strengen Anforderungen an das Angebot auf Abschluss eines Erlassvertrages festgestellt hat (**IBR 2001, 408** - Maas), werden in diesem Urteil die gleichen Anforderungen für die Annahmeerklärung gestellt, die "unzweideutig einen entsprechenden Willen" zum Ausdruck bringen muss. Zwar führt der BGH aus, dass ein Missverhältnis zwischen der Gesamtforderung und dem Abfindungsangebot bei erfolgter Scheckeinlösung ein gegenteiliges Indiz sei und selbiges umso stärkeres Gewicht habe, je krasser dieses Missverhältnis falle. Die ausführliche und gründliche Auseinandersetzung auch mit dem vorherigen Verhalten der Parteien im Urteil und insbesondere die aufgehobene klageabweisende Entscheidung des OLG zeigen jedoch, dass sicherheitshalber auch bei einem krassem Missverhältnis der Schuldner nachweisbar vor Scheckeinlösung dem Forderungserlass schriftlich widersprechen sollte.

RA Arndt Maas, Leipzig